

## Beilage 33.

# Motivenbericht

des Landesausschusses zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Regelung der Waldaufsicht.

## Hoher Landtag!

Schon im Jahre 1904 hatten 72 Waldaufseher des Landes eine Eingabe an den hohen Landtag gerichtet, in welcher sie um Regelung ihrer Bezüge und Pensionsberechtigung ansuchen.

In der 9. Sitzung vom 17. Oktober 1904 faßte der hohe Landtag nachstehenden Beschluß:

„Das Gesuch der Waldaufseher um gesetzliche Regelung ihrer Dienstbezüge wird dem Landesausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, die ihm zweckdienlich erscheinenden Erhebungen zu pflegen und dem Landtage in späterer Session Bericht und Antrag zu unterbreiten.“

Der Landesausschuß leitete diese Erhebungen zunächst dadurch ein, daß er an die Landesauschüsse verschiedener Kronländer Zuschriften richtete und um Mitteilung ersuchte, ob in diesen Kronländern eigene gesetzliche Bestimmungen betreffend die Anstellung, Befoldung und Pensionsberechtigung sowie Festsetzung der Höhe der Dienstbezüge der Gemeinde-Forstorgane bestehen und bejahendenfalls um Übermittlung des betr. Landesgesetzes ersuchte.

Auf dieses Ersuchen langten nur ungenügende Mitteilungen ein und war es dem Landesausschusse daher nicht möglich, diese Auskünfte bei Abfassung einer bezügl. Gesetzesvorlage zu verwenden.

Der Landesausschuß wandte sich hierauf in kurzem Wege an die k. k. Statthalterei mit dem Ersuchen, ihm zu gestatten, den Rat und die reichen Erfahrungen der Herren Referenten über das Landesforstwesen einholen zu dürfen. Auf Grund der erteilten Erlaubnis konferierte dann der Landeshauptmann als Referent für Landesforstkultur im Landesausschusse, eingehend mit den Herren Forstinspektoren der k. k. Statthalterei, welche in dankenswerter und bereitwilliger Weise bei der bezüglichen Beratung eines Entwurfes ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete verwerteten und hiebei einen Gesetzesentwurf dem Landesausschusse zur Verfügung stellten, welcher in einer früheren Session den Landtag von Tirol beschäftigt hatte, ohne daß die Beratungen hierüber damals zu Ende hätten geführt werden können. Dieser Entwurf wurde dann dem seitens des Landesausschusses ausgearbeiteten zu Grunde gelegt, jedoch eine Reihe von Bestimmungen, den eigenartigen Verhältnissen unseres Landes und der im Allgemeinen befriedigenden Handhabung der Waldaufsicht entsprechend, teilweise umgearbeitet, ergänzt oder abgeändert und schließlich von einer Kommission hervorragender Fachmänner des k. k. Ackerbauministeriums und der k. k. Statthalterei nochmals einer eingehenden Beratung beziehungsweise teilweisen Umarbeitung unterzogen, und ist nun endlich der Landesausschuß in der Lage dem hohen Landtage mitfolgenden Gesetzentwurf betreffend die Regelung der Waldaufsicht zur Beschlußfassung zu unterbreiten. Der Landesausschuß beehrt sich, diesen Gesetzentwurf mit einigen Worten zu motivieren und einzubegleiten.

Der Entwurf beschränkt sich darauf, einige Grundsätze über die Anstellung, Entlohnung und spätere Versorgung der Waldaufseher und deren Hinterbliebenen, sowie über die gesetzlichen Erfordernisse, welche ein Waldaufseher nachzuweisen hat, zu fixieren, während die nähere Ausführung der Durchführungsverordnung übertragen wird, welche von der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse zu erlassen sein wird. Als solche Grundzüge enthält der Gesetzentwurf nachfolgende:

1. Die Zahl der Waldaufseher wird für jeden Bezirk von der politischen Behörde nach eingeholtem Gutachten der Gemeindevorstellungen und der größeren Waldbesitzer im Einverständnisse mit dem Landesauschusse festgesetzt.
2. Die Ernennung der Waldaufseher erfolgt durch die politische Bezirksbehörde auf Grund eines durch die betreffende Gemeindevertretung erstatteten Dreiervorschlages.
3. Es können auch für mehrere Gemeinden oder hiezu geeignete größere Waldkomplexe gemeinsame Waldaufseher bestellt werden. Die Bildung der Aufsichtsbezirke erfolgt im Verordnungswege durch die Statthalterei nach Anhörung der betreffenden Gemeindevorstellungen und Privatwaldbesitzer, deren Waldbesitz 10% der Gesamtwaldfläche ausmacht.
4. Zu den hiedurch erlaufenden Ausgaben können die Privatwaldbesitzer im Verhältnisse der Größe und Schutzbedürftigkeit der Waldfläche herangezogen werden. Das Einkommen des Waldaufsehers ist mit einem jährlichen Lohnsatze in Barem zu fixieren. Die Höhe dieser Bezüge, sowie die Aufteilung der hiedurch erwachsenden Kosten auf die Waldbesitzer und die Modalitäten der Einhebung derselben wird im Verordnungswege festgesetzt.
5. Der Gesetzentwurf enthält endlich noch Bestimmungen über die Alters- und Invaliditätsversicherung der Waldaufseher und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

Diese fünf Grundzüge beinhalten die ersten 11 Paragraphen des Gesetzentwurfes, während § 12 die Bestimmung enthält, daß alle Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes im Einvernehmen zwischen Landesauschuß und Statthalterei erlassen werden und § 13 die Rekursbestimmungen und Instanzen. Soweit der Inhalt des Gesetzentwurfes, welchen der Landesauschuß hiemit dem hohen Landtage in Vorlage bringt. Bei diesem Anlasse aber möchte der Landesauschuß das Augenmerk der Landesvertretung noch auf ein anderes Moment hinweisen. Immer mehr zeigt sich nämlich die Notwendigkeit für die Landesverwaltung, auch auf dem Gebiete der Wald- und Forstwirtschaft ein eigenes landschaftliches Fachorgan zu besitzen, welches in der Lage wäre, bei den verschiedenen Amtshandlungen, welche dem Landesauschusse in seiner doppelten Eigenschaft als Überwachungsorgan der Vermögensverwaltung der Gemeinden und als Rekursinstanz obliegen, sein Gutachten abzugeben.

So schreibt § 61 G. D. vor, daß das Stammvermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert zu erhalten ist und erklärt es als Schmälernng des Stammvermögens, wenn Waldungen nicht forstmäßig bewirtschaftet werden. Daher schreibt dieser § auch in allen Gemeinden, welche eigene Waldungen besitzen, die Festsetzung einer, dem Landesauschusse zur Genehmigung vorzulegenden Waldordnung vor. Hier könnte ein landschaftlicher Forsttechniker nicht bloß dem Landesauschusse von Fall zu Fall fachgemäße Gutachten abgeben und Anträge stellen, sondern auch den Gemeinden bei Verfassung der Waldordnung hilfreich zur Seite stehen. Ähnlich verhält es sich bei den Bestimmungen des § 63 G. D., welcher dem Landesauschusse das Recht einräumt, in berücksichtigungswerten Fällen eine Veräußerung von Nutzungserträgen zuzulassen und andererseits die Holzstatute einer Prüfung zu unterziehen, ebenso bei § 88 G. D., welcher die Umwandlung von Wald in andere Kultur oder außergewöhnliche Holzfällungen an die Genehmigung des Landesauschusses knüpft.

In all diesen Fällen erscheint das Vorhandensein eines landschaftlichen Forstorganes von großem Werte, wie sich in analoger Weise die Kreierung eines landschaftlichen Viehzuchtkommissärs zur Handhabung des Stierhaltungsgesetzes bewährt hat. Ein solcher Forsttechniker könnte auch bei der in Aussicht genommenen Schaffung eines Landeskulturrates in dieser Behörde nützliche und wertvolle Dienste leisten. Gestützt auf diese Erwägungen unterbreitet der Landesauschuß dem hohen Landtage auch einen Antrag, welcher dahin geht, daß der Landesauschuß die erforderlichen Vorerhebungen und Verhandlungen einleite und auf Grund derselben in der nächsten Session einen auf Finalisierung der Angelegenheit gerichteten bestimmten Antrag ausarbeite.

Der Landesausschuß stellt daher folgende

**Anträge:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Dem vorliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Regelung der Waldaufsicht wird die Zustimmung erteilt.
2. Der Landesausschuß wird beauftragt, wegen Schaffung der Stelle eines landschaftlichen Forsttechnikers die nötigen Vorerhebungen zu pflegen und nach Abschluß derselben in der nächsten Session dem Landtage geeignete Anträge zu unterbreiten.“

**Bregenz**, den 3. September 1910.

**Für den Landesausschuß:**

**Adolf Rhomberg**, Referent.

## Beilage 33 A.

# Gesetz vom . . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regelung des Waldaufsichtsdienstes.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### § 1.

Zur Beforgung des Forstschutz- und Aufsichtsdienstes in Gemeinde- und Privatwäldern werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Waldaufseher bestellt.

### § 2.

Jedem Waldaufseher ist ein bestimmtes Aufsichtsgebiet zuzuweisen.

Die Aufsichtsgebiete werden von der Statthalterei im Berordnungswege festgestellt. Die diesbezüglichen Vorschläge sind von den politischen Bezirksbehörden über Antrag der Forsttechniker der politischen Verwaltung nach Anhörung der Gemeindevorstellungen und jener Privatwaldbesitzer zu erstatten, deren Waldbesitz mindestens 10% der Gesamtwaldfläche in der Ortsgemeinde beträgt.

In der Regel hat ein Aufsichtsgebiet die in einer Ortsgemeinde gelegenen Waldungen zu umfassen. Ausnahmsweise können jedoch nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter Bedachtnahme auf eine tunlichste Abrundung und behufs Erleichterung der Überwachung durch einen Waldaufseher in einer Ortsgemeinde mehrere Aufsichtsbezirke gebildet oder in verschiedenen Ortsgemeinden liegende Waldflächen zu einem Aufsichtsbezirke zusammengezogen werden.

### § 3.

Als Waldaufseher im Sinne dieses Gesetzes kann nur derjenige bestellt werden, welcher den zur Befähigung und Beeidigung als Wachpersonal zum

Schutze der Landeskultur gesetzlich bestimmten Erfordernissen vollkommen entspricht. Es haben daher hinsichtlich der Eignung der als Waldauffseher zu bestellenden Personen die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 14. Februar 1891, L. G. Bl. Nr. 18, mit der Änderung zur Anwendung zu kommen, daß die Befreiung von den im § 2 dieses Gesetzes unter 2 und 3 bezeichneten Erfordernissen durch den Nachweis eines mit gutem Erfolge zurückgelegten Waldauffseherkurses oder einer forstlichen Unterrichtsanstalt einzutreten habe.

Die näheren Bestimmungen über den Waldauffseherkurs werden dem Verordnungswege überlassen.

#### § 4.

Die Bestellung der Waldauffseher erfolgt für jedes Aufsichtsgebiet durch die politische Bezirksbehörde nach vorausgegangener Konkursauschreibung.

Die auf Grund der Konkursauschreibung bei der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig eingelangten Gesuche sind von dieser der Vertretung jener Ortsgemeinde, in deren Gebiete das betreffende Aufsichtsgebiet gelegen ist, mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen 14 Tagen einen Dreiervorschlag an die politische Bezirksbehörde zu erstatten.

Besteht dieses Aufsichtsgebiet aus zu verschiedenen Gemeindegebieten gehörigen Waldflächen, so sind die eingelangten Gesuche jeder der in Betracht kommenden Gemeindevertretungen mitzuteilen und steht einer jeden derselben das Recht zur Erstattung eines Dreiervorschlages zu.

Die politische Bezirksbehörde hat aus den erstatteten Dreiervorschlagen nach Einholung des Gutachtens des Forsttechnikers der politischen Verwaltung den ihr am geeignetsten scheinenden Bewerber als Waldauffseher zu ernennen und demselben seine Bestellung zur Kenntnis zu bringen.

Sind im Besetzungsvorschlage der Gemeindevertretung, beziehungsweise in dem im 3. Absätze vorgesehenen Falle in den Besetzungsvorschlagen sämtlicher Gemeindevertretungen zusammen nicht 3 zur Besetzung des Waldaufsichtsdienstes gesetzlich befähigte Bewerber namhaft gemacht, so kann die politische Bezirksbehörde die Ernennung vornehmen, ohne an die Vorschläge gebunden zu sein.

Der ernannte Waldauffseher ist von der politischen Bezirksbehörde nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften als Wachpersonal zum Schutze der Landeskultur zu beedigen.

Die näheren Bestimmungen über die Konfursaus-schreibung und über den Vorgang beim Vorschlage und der Ernennung der Waldauffseher werden von der Statthalterei im Verordnungswege getroffen.

§ 5.

Die Bestellung des Waldauffsehers erfolgt gegen Vertrag. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tage der Bestellung und endigt a) mit dem Tode des Waldauffsehers, b) über Kündigung oder c) infolge Entlassung.

§ 6.

Sowohl der politischen Bezirksbehörde als auch dem Waldauffseher steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis jederzeit auf 3 Monate zu kündigen.

§ 7.

Die politische Bezirksbehörde übt die Disziplinar-gewalt über die in ihrem Amtsbezirke bestellten Wald-auffseher nach Maßgabe der von der Statthalterei im Verordnungswege erlassenen Disziplinarvorschriften aus.

Der politischen Bezirksbehörde steht das Recht der Entlassung des Waldauffsehers zu. Die Entlassung kann jedoch nur auf Grund eines Disziplinarerkennt-nisses in dem Falle verfügt werden, wenn hinsichtlich der Person des Waldauffsehers solche Umstände ein-treten oder nachträglich bekannt werden, welche die Beeidigung desselben ausschließen oder die Entziehung der ihm vermöge der Beeidigung zustehenden Rechte einer öffentlichen Wache nach sich ziehen würden. Weiters, wenn sich der Waldauffseher großer Dienstesvergehen, Parteilichkeiten oder eines schlechten Lebenswandels schuldig macht.

Beim Vorhandensein der vorangedeuteten Umstände sind auch die zur Erstattung des Dreiervorschlages befugten Gemeindevertretungen berechtigt, die Ent-laffung des Waldauffsehers bei der politischen Bezirks-behörde zu beantragen.

§ 8.

Der Waldauffseher untersteht in allen die Wald-aufsicht betreffenden Angelegenheiten mittelbar der politischen Bezirksbehörde und unmittelbar dem der-selben beigegebenen Forsttechniker der politischen Ver-waltung.

Die Dienstobliegenheiten des Waldauffsehers werden durch die von der Statthalterei im Verordnungswege zu erlassende Dienstinstruktion bestimmt.

§ 9.

Nebenbeschäftigungen sind dem Waldaufseher nur insoweit gestattet, als hiedurch die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten nicht beeinträchtigt wird.

Die Bewilligung von Nebenbeschäftigungen steht der politischen Bezirksbehörde nach Einvernahme des Forsttechnikers der politischen Verwaltung im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu.

§ 10.

Die Entlohnung des Waldaufsehers hat in Barbezügen zu bestehen, welche ihm in monatlichen Antizipativraten von der Gemeinde beziehungsweise den Gemeinden seines Aufsichtsgebietes zu zahlen sind.

Die Höhe dieser Bezüge, die Erhöhung derselben und die Zeitabschnitte, nach deren Ablauf eine Erhöhung einzutreten hat, werden von der Statthalterei im Verordnungswege festgesetzt.

Die Gemeinden können die aus der Beforgung der Waldaufsicht durch den Waldaufseher erwachsenden Kosten durch Einhebung eines Stockgeldes für das zur Veräußerung gelangende Verkaufsholz aufbringen.

§ 11.

Die Grundzüge für eine Alters- und Invaliditätsversorgung der Waldaufseher, sowie für die Versorgung ihrer Hinterbliebenen werden im Verordnungswege durch die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse erlassen.

§ 12.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmten Verordnungen sind von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu erlassen.

Die auf Grund der §§ 3, 4, 7 und 8 zu erlassenden Verordnungen bedürfen außerdem der Genehmigung des Ackerbauministeriums.

§ 13.

Gegen Verfügungen der politischen Bezirksbehörde in Handhabung der vorstehenden Bestimmungen steht den Beteiligten der bei der politischen Bezirksbehörde einzubringende Rekurs an die Statthalterei binnen 14 Tagen, von dem auf die Zustellung folgenden Tage an gerechnet, offen.

Die Statthalterei hat in jenen Fällen, in denen es sich um waldwirtschaftliche und vermögensrechtliche

Fragen der Gemeinden handelt, die Entscheidung im Einverständnis mit dem Landesauschusse zu treffen.

In jenen Rekursfällen, in denen ein Einverständnis mit dem Landesauschusse nicht geboten ist, kann gegen die Entscheidung der Statthalterei der Rekurs an das Ackerbauministerium innerhalb der Frist von 4 Wochen, von dem auf den Zustellungstag folgenden Tage an gerechnet, ergriffen werden.

Das Ackerbauministerium entscheidet auch in dem Falle, in welchem das in diesem Gesetze vorgeschriebene Einverständnis zwischen der Statthalterei und dem Landesauschusse nicht zustande kommt.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 15.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.